



Bundesamt für Sozialversicherungen  
Geschäftsfeld Familien, Generationen und Gesellschaft  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

Bern, 6. Januar 2010

**Stellungnahme von INTERMUNDO zum Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Kinder und Jugendförderungsgesetz, KJFG).**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen unserer gemeinnützigen Mitgliedorganisationen möchten wir Ihnen unseren Dank zum Ausdruck bringen, zum oben aufgeführten Vorentwurf Stellung nehmen zu können.

Wir möchten uns mit einigen allgemeinen Bemerkungen zur Totalrevision äussern und anschliessend auf die aus unserer Sicht wichtigen Artikel einzeln eingehen.

**Allgemeine Bemerkungen**

INTERMUNDO begrüsst die Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit.

Die Berücksichtigung neuer Formen der ausserschulischen Jugendarbeit, insbesondere der offenen Jugendarbeit, im neuen Kinder- und Jugendförderungsgesetz, scheint aus unserer Sicht richtig und entspricht den Entwicklungen der letzten Jahre.

Wir möchten aber darauf hinweisen, dass neben der Ausdehnung des Gesetzes auf die offene Jugendarbeit der verbandlichen Jugendarbeit und darin insbesondere dem Jugendaustausch dieselbe Bedeutung wie bisher wenn nicht sogar eine grössere beigegeben werden muss, um eine ganzheitliche Jugendförderung zu erreichen. Die Verbandsjugendarbeit zeichnet sich dadurch aus, dass sie durch einen grossen Teil von freiwillig amtierenden Jugendlichen für Jugendliche erbracht wird und stellt damit gelebte Partizipation dar.

Aus diesem Grund betrachten wir es als unrealistisch, dass die geplante Reform mit den dafür vorgesehenen finanziellen Ressourcen umgesetzt werden kann. Es besteht unsererseits die Befürchtung, dass die bisherige Arbeit im Tätigkeitsfeld Jugendaustausch künftig weniger unterstützt wird und daher erhebliche Rückschritte zu verzeichnen sein werden. Es ist uns darum ein grosses Anliegen, dass die bisherigen Aktivitäten von Jugendaustauschorganisationen, welche einen grossen Beitrag an die Jugendförderung leisten, weiterhin

T +41 (0)31 326 29 20

SCHWEIZERISCHER DACHVERBAND  
ZUR FÖRDERUNG  
VON JUGENDAUSTAUSCH

ASSOCIATION FAÏTIÈRE SUISSE  
POUR LA PROMOTION  
DES ÉCHANGES DE JEUNES

ASSOCIAZIONE MANTELLO SVIZZERA  
PER LA PROMOZIONE  
DEGLI SCAMBI FRA GIOVANI

SWISS UMBRELLA ASSOCIATION  
FOR THE PROMOTION OF YOUTH EXCHANGE

T +41 (0)31 326 29 22

SCHWEIZERISCHE KOORDINATIONS-  
STELLE "JUGEND FÜR EUROPA"

BUREAU SUISSE DE COORDINATION  
POUR "JEUNESSE POUR L'EUROPE"

UFFICIO SVIZZERO DI COORDINAZIONE  
PER "GIOVENTÙ PER L'EUROPA"

SWISS COORDINATION OFFICE  
FOR "YOUTH FOR EUROPE"

GERECHTIGKEITSGASSE 12  
POSTFACH  
CH-3000 BERN 8  
F +41 (0)31 326 29 23  
info@intermundo.ch  
www.intermundo.ch



vom Bund anerkannt und mindestens in derselben Grössenordnung wie bisher finanziell unterstützt werden.

## **Bemerkungen zu einzelnen Artikeln**

### **Art. 4 Zielgruppen**

INTERMUNDO spricht sich gegen die Herabsetzung der oberen Altersgrenzen der Zielgruppe auf die Vollendung des 25. Altersjahres aus. Gerade im Bereich des Jugendaustausches gibt es verschiedene Programme, die von den Teilnehmenden eine gewisse Reife und Erfahrung bzw. Vorkenntnisse in einem Fachgebiet voraussetzen. Nichtsdestotrotz können die Jugendlichen und jungen Erwachsenen in diesen Programmen viele soziale und interkulturelle Kompetenzen erwerben, die ihnen bei der Eingliederung in die Gesellschaft und die Arbeitswelt helfen. Gegenwärtig ist der Jugendaustausch als Bildung noch nicht anerkannt, und insbesondere in den Schulen und der Lehre sind die Hürden für einen Jugendaustausch hoch. Solange sich dies nicht ändert, würde eine Herabsetzung der oberen Altersgrenzen jene Jugendlichen zusätzlich benachteiligen, welche schon während ihrer regulären Erstausbildung nicht die Gelegenheit erhalten hatten, an einem Austauschprogramm teilzunehmen.

### **Art. 7 Finanzhilfen für die Betriebsstruktur und für regelmässige Aktivitäten**

#### ***Zu Art. 7, Abs.2 lit. d, Ziffer 2:***

INTERMUNDO spricht sich entschieden gegen eine festgelegte Mindestzahl von 100 vermittelten Auslandsaufenthalten pro Jahr aus. Auch Jugendaustauschorganisationen, welche weniger als 100 Austauschaufenthalte vermitteln, können national tätig sein und eine grosse Breitenwirkung entfalten. Mit der Festlegung dieser Mindestgrösse würden insbesondere jene Organisationen benachteiligt, welche sich auf einzelne Regionen im Ausland oder spezielle Programme ausgerichtet haben, das heisst ausgerechnet diejenigen Austauschorganisationen, welche ein Nischenprodukt anbieten.

Für die am Jugendaustausch interessierten und partizipierenden Jugendlichen ist es wichtig, zwischen den verschiedenen Anbietern auswählen und sich auch für ein Nischenprodukt entscheiden zu können. Solche Nischenprodukte werden häufig von den grösseren Organisationen nicht angeboten, weil es sich auf Grund der Zahl der Austausche nicht lohnt, sie in ihre Programmangebote aufzunehmen.

Zudem muss damit gerechnet werden, dass mit der Festlegung einer Mindestzahl von 100 Austauschen pro Jahr die Tendenz hin zu Kurzaufenthalten unbeabsichtigt verstärkt wird. Es ist davon auszugehen, dass die betroffenen Austauschorganisationen – um weiter in den Genuss der finanziellen Unterstützung zu kommen – insbesondere die kurzen Programme von einem bis vier Monaten fördern werden, da diese einfacher zu vermitteln sind. Bei diesen Programmen handelt es sich aber inhaltlich um einen anderen Jugendaustausch als bei den Langzeitaufenthalten von sechs bis zwölf Monaten. Die durch Langzeitaufenthalte vermittelten Kompetenzen entsprechen eher den in der Strategie des Bundesrates aufgeführten Zielen.

INTERMUNDO beantragt daher, dass dieser Artikel ersatzlos gestrichen oder neu formuliert wird und die Ziele sowie der Modellcharakter einer Austauschorganisation bei der Unterstützung berücksichtigt werden müssen. Falls eine



**INTERMUNDO**

Mindestzahl gesetzt werden soll, muss diese deutlich herabgesetzt und zudem die Anzahl Austauschstage pro Austausch berücksichtigt werden.

## **Art. 12 Grundsatz**

### **Zu Art. 12, Abs. 2:**

INTERMUNDO begrüsst, dass der Qualität bei der Gewährung von Finanzhilfen neu eine gewisse Bedeutung beigemessen wird.

Wir möchten an diesem Punkt darauf hinweisen, dass INTERMUNDO mit der Vergabe eines Qualitätslabels bereits Erfahrung in diesem Bereich vorweisen kann und alle seine Mitgliedorganisationen nach dem INTERMUNDO-SQS-Qualitätslabel zertifiziert sind; einem Qualitätslabel, welches insbesondere auch die spezifischen Aspekte von Freiwilligenarbeit berücksichtigt.

Wir bitten um sorgfältige Prüfung unserer Anträge und sind gerne bereit, Ihnen unsere Anliegen im Rahmen eines persönlichen Gesprächs näher zu erläutern.

Mit freundlichen Grüssen

**INTERMUNDO**

Arno Brandt  
Präsident

Regula Häberli  
Geschäftsleiterin